



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)109(4)
gel. VB zur öAnh am 21.10.2019 -
ATA/OTA
15.10.2019

Stellungnahme

des

Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V.

zum
Referentenentwurf

Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten

Dr. med. Ruth Hecker, APS-Vorsitzende

Berlin, 15.10.2019

Inhalt

A. Vorbemerkungen.....	2
B. Allgemeine Anmerkungen	2
C. Anmerkungen zum Abschnitt 2 des Gesetzentwurfs	2
1. Verankerung von Patientensicherheit in der Ausbildung	2
2. Einsatzbereiche von ATA und OTA	3

A. Vorbemerkungen

Das Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V. (APS) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Anmerkungen und Vorschläge in dieser Stellungnahme beziehen sich ausschließlich auf Aspekte, die im Zusammenhang mit der Patientensicherheit stehen.

B. Allgemeine Anmerkungen

Zu Recht ist die Pflege in den letzten Jahren in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Kompetente, motivierte Pflegekräfte in ausreichender Anzahl, um eine bedarfsgerechte Pflege leisten zu können, sind eine Grundvoraussetzung für eine sichere Patientenversorgung. Mit den anästhesietechnischen und operationstechnischen Assistenzen (ATA bzw. OTA) sind zwar keine klassischen Pflegekräfte am Bett adressiert, bei diesen Personen liegen aber nichtsdestotrotz wichtige Aufgaben, die eine hohe Bedeutung für die Patientensicherheit haben. An diesem Beispiel wird deutlich, dass nicht nur die Pflege am Bett, sondern auch der Einsatz und die Arbeitsbedingungen von Pflegekräften in den Funktionsdiensten betrachtet werden müssen, will man einen sicheren Versorgungsprozess gewährleisten. Aus diesem Grund begrüßt das APS ausdrücklich den vorliegenden Gesetzesentwurf, da dieser ein wichtiges Themenfeld aufgreift.

In einer weiteren Hinsicht begrüßt das APS die vorliegende Gesetzesinitiative grundlegend: In der aktuellen Situation des akuten Pflegekräftemangels ist es wichtig, alles dafür zu tun, um die Attraktivität dieses Berufsfelds zu erhöhen. Bei Regelungen zu Ausbildungsinhalten auf der Ebene der Länder ergeben sich zwangsläufig Mobilitätshemmnisse, wenn Abschlüsse bei einem Wechsel des Arbeitgebers über die Grenze des Bundeslandes hinaus erst aufwändige Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Derartige Hindernisse und Unsicherheiten, ob der eigene Abschluss überhaupt eine bundesweite Berufsausübung ermöglicht, sind nicht dazu geeignet, jungen Menschen die Wahl dieses Berufes naheulegen. Deshalb begrüßt das APS die Initiative, mit diesem Gesetz bundesweit gültige Ausbildungsvorgaben und damit auch bundesweit gültige, staatliche Ausbildungsabschlüsse zu schaffen. Die bundesweite Einheitlichkeit von Ausbildungsvorgaben hat noch einen weiteren Vorteil: Es ist möglich, wichtige Vorgaben, z.B. zur Patientensicherheit, an einer einzigen Stelle einzubringen und so die Umsetzung zu gewährleisten.

C. Anmerkungen zum Abschnitt 2 des Gesetzentwurfs

1. Verankerung von Patientensicherheit in der Ausbildung

Der wichtigste Änderungsbedarf, den das APS in Bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf erbittet, ist die Aufwertung der Patientensicherheit in der Ausbildung von ATA und OTA. Beide Personengruppen haben zentrale Funktionen im Versorgungsprozess mit ausgesprochen weitreichenden Auswirkungen auf die Patientensicherheit. Die Aufgaben reichen von der Vorbereitung von Operationen mit Überprüfung bzw. Her-

stellung der Betriebsbereitschaft von medizintechnischen Geräten über die Aufbereitung von Medizinprodukten, Arzneimittelgabe und Hygienemaßnahmen bis hin zu einer sicheren Kommunikation mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe und den Patientinnen und Patienten. Mit anderen Worten liest sich die Liste der Aufgaben und Ausbildungsinhalte wie eine Liste der wichtigsten Handlungsfelder der Patientensicherheit. Es ist nicht übertrieben, zu sagen, dass ATA und OTA in jeder Stunde ihrer Tätigkeit mit Fragen der Patientensicherheit konfrontiert sind. Aus diesem Grund ist es von zentraler Bedeutung, von Anfang an Patientensicherheit und die für eine positive Sicherheitskultur essentiellen Kenntnisse, Sichtweisen und Haltungen von Anfang an und konsequent in der Ausbildung zu integrieren. Nicht nur bei ATA und OTA, sondern bei allen Gesundheitsberufen setzt sich das APS mit allem Nachdruck dafür ein, dass Patientensicherheit umfassend in die Lehr- und Ausbildungspläne integriert, theoretisch wie praktisch vermittelt und in den Abschlussprüfungen verpflichtend abgefragt wird. Es ist in jedem Berufsleben eine einmalige Chance, in der Ausbildung die Werte zu vermitteln, die für die spätere Tätigkeit von essentieller Bedeutung sind. Im Falle der Patientensicherheit geht es hier nicht allein um das Leben und die Gesundheit der anvertrauten Patienten. Pflegekräfte stehen unter erheblichem psychologischem Druck. Unerwünschte Ereignisse mit Patientenschäden erhöhen diesen Druck erheblich. Die Vermittlung von Fähigkeiten und Einstellungen zur Patientensicherheit dienen deshalb auch dem Schutz der Pflegekräfte vor vermeidbaren arbeitsmedizinischen Belastungen.

Die Verankerung von Patientensicherheit im vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt in § 8 Abschnitt 3 Unterpunkt e) im Rahmen der Aufzählung von übergreifenden fachlichen, methodischen und personalen Kompetenzen:

„Berücksichtigung von Aspekten der Qualitätssicherung, der Patientensicherheit, der Ökologie und der Wirtschaftlichkeit.“

Es handelt sich hier um den letzten Unterpunkt in § 8, gleichsam also einen Nachsatz zu den davor genannten Vorgaben. Zudem wird Patientensicherheit auf gleicher Ebene genannt wie die Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Ökologie. Diese Einordnung wird der zentralen Bedeutung, die Patientensicherheit in der Ausbildung von ATA und OTA im Interesse von Patientinnen und Patienten sowie den auszubildenden Pflegekräften einnehmen muss, nicht gerecht. **Das APS bittet dringend darum, im Gesetzentwurf klarzustellen, dass praktische und theoretische Kenntnisse der Patientensicherheit in allen Ausbildungseinheiten von ATA und OTA zu vermitteln sind und dass die Prüfungen diese Fähigkeiten nachweisbar und bestehensrelevant umfassen müssen.**

2. Einsatzbereiche von ATA und OTA

Der Gesetzentwurf sieht als Einsatzgebiete von ATA und OTA neben den eigentlichen Funktionsbereichen auch Intensivstationen und andere Situationen vor, in denen Fähigkeiten zur Pflege am Bett erforderlich sind. **Hier bittet das APS um Klarstellung, dass der Einsatz von ATA und OTA außerhalb der Funktionsbereiche nur dort erfolgen kann und darf, wenn es sich um die Unterstützung der Durchführung von (vermutlich kleinen) Eingriffen oder anästhesiologischen Maßnahmen „am Bett“ handelt, und keinesfalls allgemeine Pflegemaßnahmen umfassen darf bzw. auf diese anzurechnen ist.** In Zeiten von Pflegekräftemangel und Pflegepersonaluntergrenzen ist die Versuchung groß, auch ATA und OTA, wenn dies die Personalknappheit nahelegt, in der Pflege am Bett einzusetzen bzw. einzurechnen. Die dort erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden den ATA und OTA aber nicht vermittelt, so dass sie mit derartigen Einsätzen inhaltlich überfordert sind. Aus fachlicher Überforderung erwachsen zwangsläufig unkalkulierbare Risiken für die Patientensicherheit. Darüber hinaus wird den Pflegekräften – sowohl den ATA/OTA als auch den Pflegekräften am Bett – in derartigen Fällen der Eindruck vermittelt, dass ihr Einsatz beliebig ist, es also nicht auf ihre Kompetenzen ankommt. Dies ist mit der dringend erforderlichen Aufwertung der Berufsbilder und der Wertschätzung für die Leistung von Pflegekräften nicht vereinbar. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung im Gesetzentwurf kann derartigen Fehlentwicklungen vor Ort entgegengewirkt werden.

Das Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V.

Das Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V. (APS) ist ein Netzwerk, das sich für eine sichere Gesundheitsversorgung in Deutschland einsetzt. Beteiligte aus allen Gesundheitsberufen und -institutionen, Patientenorganisationen und Interessierte haben sich zusammengeschlossen, um in gemeinsamer Verantwortung konkrete Lösungsvorschläge zur Steigerung der Patientensicherheit im medizinisch-pflegerischen Versorgungsalltag zu entwickeln, die als Handlungsempfehlungen allen Akteuren im Gesundheitswesen zur Verfügung stehen.

Das APS steht für

- Glaubwürdigkeit durch Unabhängigkeit
- Bündelung von Fachkompetenzen
- interdisziplinäre und multiprofessionelle Vernetzung
- das Prinzip: von der Praxis für die Praxis
- sachliche und faktenbasierte Information
- lösungsorientierte und kooperative Zusammenarbeit
- Offenheit und Transparenz

Kontakt:

Dr. med. Ruth Hecker, Vorsitzende

Geschäftsstelle des APS

Alte Jakobstraße 81, 10179 Berlin

Tel. 030 3642 816 0

Email: info@aps-ev.de

Internet: www.aps-ev.de